

Textliche Festsetzungen

- 1. Art der Nutzungen (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)
- 1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA): Zulässig sind Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig und somit nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 1.2 Allgemeine Wohngebiete (WA1): Allgemein zulässig sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO. Ausnahmsweise zulässig sind die allgemein zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO. Nicht zulässig und damit nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes sind die allgemein zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO und die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1, 4 und 5 BauNVO.
- 2. Maß der Nutzung, Bauweise
- 2.1 Die Sockelhöhe der Gebäude, als Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens (OKF), darf maximal 0,80 m über dem Niveau der erschließenden, fertig ausgebauten Straßenverkehrsfläche, mittig vor dem Grundstück betragen. (§ 9 Abs. 2 BauGB)
- 2.2 Die Traufkante eingeschossiger Gebäude, als Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenkante der aufgehenden Außenwand, darf maximal 3.50 m über der Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens liegen. (§ 9 Abs. 2 BauGB)
- 2.3 Stellplätze und Garagen im Sinne des § 12 BauNVO sind nur bis zu einer Grundstückstiefe von 15 m, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie der erschließenden Straßenverkehrsfläche, zulässig. Die Festsetzung gilt nur für Grundstücke, die unmittelbar an die öffentliche Verkehrsflächen anschließen. (§ 12 (6) BauNVO)
- 2.4 Private Stellplätze und Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen sind wasserdurchlässig, d. h. mit einem versickerungsfähigen Anteil von mindestens 30 % herzustellen.
- 2.5 Mit Ausnahme des WA1-Gebietes dürfen die Zufahrten und Abfahrten von den privaten Gundstücksflächen zu den öffentlichen Verkehrsflächen eine Breite von 3 m nicht überschreiten. Bei Anlagen von mehr als einem Einstellplatz darf die Zu- und Abfahrt auf maximal 5 m erweitert werden.
- 2.6 In Einzel- und Doppelhaushälften wird die Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf maximal zwei begrenzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- 2.7 Die festgesetzte Grundflächenzahl kann durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO festgesetzten Anlagen überschritten werden: - für Grundstücke mit Einzelhausbebauung bis zu einer Grundflächenzahl von 0,35;

für Grundstücke mit Doppelhausbebauung bis zu einer Grundflächenzahl von 0,4;
für das Gebiet WA1 ist § 19 Abs. 4 BauNVO nicht anzuwenden.

- Grünordnerische Festsetzungen
- 3.1 Innerhalb der Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind standortgerechte, heimische Baum- und Straucharten (Pflanzenliste siehe Begründung) im Pflanzabstand von 1.5 x 1.5 m zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Verwendung fremdländischer Blütensträucher in Anteilen bis zu 20 % ist zulässig.
- Lärmschutz

Bis zu einer Entfernung von 70 m von der Fahrbahnachse der Lemgoer Straße (B 238) werden passive Lärmschutzmaßnahmen an den Wohngebäuden notwendig. Zur Einhaltung eines ausreichenden Innenraumschallpegels müssen die Außenwandbauteile von Aufenthalts-räumen ein Schalldämm-Maß von mindestens 35 dB(A) aufweisen. (§ 9 (1) 24 BauGB)

Ortliche Bauvorschrift (§§ 56, 97 und 98 NBau0)

Die örtliche Bauvorschrift gilt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 "Auf dem langen Lande". Sie gilt nicht innerhalb des WA1-Gebietes und nicht für Gebäude, die vor Inkrafttreten dieser 1. Anderung bereits erstellt waren.

Hauptbaukörper sind mit symmetrisch geneigten Dächern in Neigungen zwischen 35° und 48° auszuführen. Geneigte Dächer sind mit Betondachsteinen oder Tonziegeln in "roten" Farbtönen (siehe RAL-Farbliste in Begründung) einzudecken. Abweichend davon können Pultdächer und begrünte Dächer (Grasdächer) mit einer Dachneigung von minimal 20° zugelassen werden. Solaranlagen, liegende Dachflächenfenster und Wintergärten sind zulässig. Materialien, die andere vortäuschen, sind nicht zulässig.

Entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind die Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 1 m über der Straßenoberfläche zulässig oder es ist gänzlich darauf zu verzichten.

Ordnungswidrigkeiten:

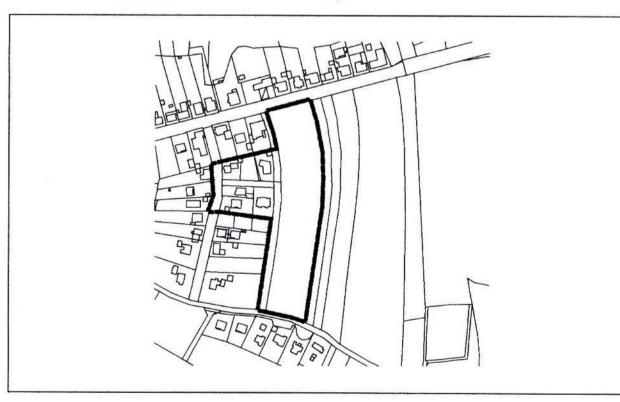
Ordnungswidrig nach § 91 (3) NBauO handelt, wer den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschift zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 91 (5) NBauO mit einer Geldbuße bis zu 100.000,— DM geahndet werden.

Hinweis

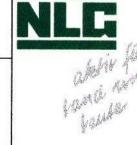
Rechtsgrundlage

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses

Planübersicht Maßstab 1/5.000



Niedersächsische Landgesellschaft m.b.H. Telefax (0511) 1211-0 Telefax (0511) 1211-214



Stadt Rinteln Ortsteil Möllenbeck

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 "Auf dem langen Lande"

Maßstab 1/1.000 Planverfassenstraße 19/30067 Warhover Hannover, 30.03.1999

Ausfertigung